



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

ECO/424
Reform des Bankwesens –
Eigenkapitalanforderungen und Änderungen des Abwicklungsrahmens

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

[COM(2016) 850 final – 2016/0360 (COD)]

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

[COM(2016) 851 final – 2016/0361 (COD)]

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU über die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG, 2012/30/EU, 2011/35/EU, 2005/56/EG, 2004/25/EG und 2007/36/EG

[COM(2016) 852 final – 2016/0362 (COD)]

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU hinsichtlich ausgenommener Einrichtungen, Finanzholdinggesellschaften, gemischter Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen

[COM(2016) 854 final – 2016/0364 (COD)]

Berichterstatter: **Daniel MAREELS**

Befassung	Europäisches Parlament, 01/02/2017 Rat der Europäischen Union, 02/02/2017 und 20/02/2017
Rechtsgrundlage	Europäische Kommission, 17/02/2017 Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	08/03/2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	30/03/2017
Plenartagung Nr.	524
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	175/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt nachdrücklich das Paket der Vorschläge der Kommission und hofft, dass es wirklich zur Vollendung der nach der Krise eingeleiteten Reformen des Bankenwesens beiträgt.
- 1.2 Der EWSA begrüßt die **ganzheitliche und integrierte Vision**, die den Vorschlägen zugrunde liegt, wodurch sich einige wichtige Ziele in ganz unterschiedlichen Bereichen vereinbaren und in diesen Vorschlägen zusammenführen lassen, ohne von den Grundsätzen abzuweichen. Dieser Ansatz schafft die Möglichkeit, auf dem Weg zu einer nachhaltigeren und gemeinschaftlichen europäischen Zukunft sowie zur Vollendung der WWU in mehreren wichtigen Bereichen Fortschritte zu verzeichnen.
- 1.3 In erster Linie gilt dies für die **Ziele im Bereich der Banken und des Finanzsektors**. Der EWSA ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen in jedem Fall zur **Stärkung** des europäischen **Aufsichts- und Abwicklungsrahmens** für Banken beitragen. Dies ist entscheidend für die angestrebte **Risikominderung im Finanzsektor** und die **Steigerung der Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten**. Finanzielle Stabilität und ein gesundes Finanzsystem, das zu einem stabilen und nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt, sind von entscheidender Bedeutung. Ferner darf auch das Schattenbankwesen bei der Regulierung nicht unberücksichtigt bleiben und muss in sie einbezogen werden.
- 1.4 Nach Ansicht des EWSA ermöglicht insbesondere der risikomindernde Effekt der Vorschläge weitere **Schritte** zum Ausbau der **Bankenunion** und zudem die Errichtung ihrer dritten Säule, des **europäischen Einlagensicherungssystems**. Dies ist umso wichtiger, als eine vollwertige Bankenunion eine der Grundvoraussetzungen für die Vollendung der WWU ist, deren Verwirklichung unverzüglich anzustreben ist. Bestimmte Änderungen der Vorschläge wiederum sind auf dem Weg zu einer **Kapitalmarktunion** nützlich.
- 1.5 Wichtig für den EWSA ist es, dass dadurch ein positiver Beitrag zur weiteren **Rückgewinnung des Vertrauens von Kunden und Verbrauchern in den Finanzsektor** geleistet wird. Daher begrüßt der EWSA, dass über die Maßnahmen zur Verlustabsorptionsfähigkeit ein Lösungsansatz zum Problem der Systemrelevanz geboten wird und zugleich Wirksamkeit und Effizienz der Regeln für Rettungsaktionen erhöht werden. Vorrangige Bedeutung hat auf jeden Fall weiterhin, dass im Fall einer Krise bei einer Bank keine staatlichen Mittel oder Mittel der Steuerzahler in Anspruch genommen werden müssen.
- 1.6 Ferner ist der EWSA erfreut, dass das Augenmerk auch auf der **Unternehmensfinanzierung** lag. In der derzeitigen unsicheren und von Änderungen geprägten Situation und weil aktuell das Investitionsvolumen zu gering ist, darf keine Möglichkeit ungenutzt bleiben, **neue und zusätzliche Chancen** für ein **dauerhaftes und nachhaltiges Wiedererstarken der Realwirtschaft** zu schaffen, das mit **Wachstum, zusätzlichen Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen** einhergeht.
- 1.7 Banken haben eine wichtige Funktion als Mittler auf den Kapitalmärkten und Bankkredite werden für Familien und KMU zweifellos auch künftig die wichtigste Finanzierungsquelle sein.

Zwar bedeuten die Vorschläge einen Fortschritt bei der Schaffung der richtigen Voraussetzungen dafür, dass die Banken diese Funktion ausüben können, aber es stellt sich dennoch die Frage, ob die Bemühungen zugunsten der KMU, die das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden, nicht weiter verstärkt und intensiviert werden könnten. Insbesondere fordert der EWSA die Bestätigung und Ausweitung des „KMU-Unterstützungsfaktors“¹, dank dessen Banken für Kredite an KMU weniger Kapital vorhalten müssen. Zudem plädiert der EWSA für ein ähnliches Konzept für die Unternehmen der Sozialwirtschaft.

- 1.8 Der EWSA begrüßt es ferner, dass unter anderem aufgrund der Sondierung einige **Eigenheiten der EU berücksichtigt wurden**. Dies gilt unter anderem für die Anpassungen an die in diesen Vorschlägen aufgeführten internationalen Vereinbarungen, die im Rahmen der weltweiten Reform des Finanzsektors getroffen wurden. Sie kommen der Unternehmensfinanzierung zugute.
- 1.9 Da die aktuellen Vorschläge ein weiterer, aber nicht der letzte Schritt der **Finanzsektorreform** sind, die nach der Krise **international** beschlossen wurde, betont der EWSA, dass **Europa** bei den laufenden und künftigen internationalen Anstrengungen eine **führende Rolle** spielen muss. Es müssen internationale Mindestnormen vorgesehen werden und die europäischen Werte und Interessen sind zu schützen. Auf jeden Fall kommt es darauf an, keine für europäische Institutionen nachteiligen Verzerrungen zu akzeptieren.
- 1.10 Der EWSA vertritt jedoch bezüglich der Berücksichtigung der erforderlichen Vielfalt im europäischen Bankenwesen bei der Regulierung die Ansicht, dass die Situation kleiner und weniger komplexer Banken zu wenig berücksichtigt wurde. Die aktuellen Vorschläge tragen den Besonderheiten und Möglichkeiten derartiger Institute nach wie vor nur unzureichend Rechnung. Dies gilt insbesondere für den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Der EWSA vertritt die Ansicht, dass statt der derzeitigen fragmentarischen und beschränkten eher eine strukturierte und weiterreichende Vorgehensweise zum Vorteil von mehr Instituten und in mehr Bereichen angestrebt werden sollte. Dieser Art von Instituten dürfen keine unverhältnismäßig schweren Verpflichtungen oder Belastungen auferlegt werden.
- 1.11 Zudem muss im Interesse aller Beteiligten – Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie Institute – bei der Umsetzung der neuen Regeln **Klarheit und Rechtssicherheit** angestrebt werden, für die im Übrigen eine ausreichende Umsetzungsfrist zu gewähren ist. Um mögliche negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Wirtschaft zu vermeiden, sollten rasch die rechtlichen Übergangsmaßnahmen zum neuen IFRS² 9 umgesetzt werden. Die Branche sieht sich ohnehin zahlreichen Herausforderungen gegenüber, unter anderem hinsichtlich der technologischen und digitalen Entwicklungen, der niedrigen Zinsen und einiger weiterer Entwicklungen, die infolge der Finanzkrise auftraten.

¹ In bestimmten offiziellen Texten wird das Konzept des „Faktors zur Unterstützung von KMU“ verwendet. Der englische Begriff lautet „SME supporting factor“.

² IFRS = International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards).

Ergänzende Schlussfolgerungen

- 1.12 Bezüglich der Stärkung des aufsichtsrechtlichen Rahmens begrüßt der EWSA, dass der Rolle der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden und den ihnen eingeräumten Möglichkeiten verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet wird. Regeln und Aufsicht bedingen einander und müssen ihre jeweilige Funktion erfüllen können, unter anderem, um eine bessere Harmonisierung der Regeln und Praktiken zu erreichen und um gegebenenfalls effizient und wirksam eingreifen zu können.
- 1.13 Bezüglich des Abwicklungsrahmens können die Integration der Verlustabsorptionsfähigkeit in die MREL-Regelung sowie die vorgesehene Harmonisierung der nationalen Rangfolge nachrangiger Schuldtitel und deren Eingliederung in das Konkursverfahren als positiv eingestuft werden. Dies führt zur Harmonisierung der Regelung, zudem wird die operative Anwendbarkeit der Verlustabsorptionsregelung verbessert.

2. Hintergrund³

- 2.1 Die Kommission hat am 23. November 2016 einige Vorschläge zur Reformierung des für die Banken geltenden Regelwerks veröffentlicht. Ziel dieser Vorschläge ist die Umsetzung von Texten, die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Rat für Finanzstabilität unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondierung erarbeitet wurden, die von der Kommission zur Prüfung der Wirksamkeit und Effizienz der derzeitigen Rechtsvorschriften zu Banken organisiert wurde.
- 2.2 In diesen Vorschlägen für Rechtsvorschriften⁴ ist die Änderung der derzeitigen Rechtsvorschriften zu Banken vorgesehen. Dazu gehören insbesondere:
- 2.2.1 die **Eigenkapitalverordnung** (CRR) und die **Eigenkapitalrichtlinie** (CRD) von 2013, die Aufsichtsstandards für Kreditinstitute (Banken) und Investmentgesellschaften sowie Vorschriften über die Unternehmensführung und -überwachung enthalten;
- 2.2.2 die **Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten** und die **Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus** von 2014 mit Sanierungs- und Abwicklungsregeln insolvenzbedrohter Institute und der Einführung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus.
- 2.3 Die neuen Vorschläge dienen mehreren Zielen. Dazu gehören in erster Linie:
- 2.3.1 die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Institute in der EU und die Förderung der Finanzstabilität,
- 2.3.2 die Verbesserung der Kreditvergabe Kapazität der Banken zur Unterstützung der Wirtschaft in der Europäischen Union und

³ Dieser Text beruht u. a. auf den von der Kommission erteilten Informationen (u. a. Pressemitteilung und Q & A) zu den Vorschlägen.

⁴ Siehe [Verfahren 2016/0360/COD](#), [Verfahren 2016/0361/COD](#), [Verfahren 2016/0362/COD](#) und [Verfahren 2016/0364/COD](#).

- 2.3.3 die Unterstützung der Banken in ihrer Rolle bei der Schaffung tieferer und liquiderer EU-Kapitalmärkte, um so die Schaffung der Kapitalmarktunion zu fördern.
- 2.3.4 An dieser Stelle sollte auch erwähnt werden, dass zugleich eine besser abgestimmte und weiterreichende Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Vorteil kleiner und weniger komplexer Banken ermöglicht wurde.
- 2.4 Die Kernelemente⁵ der Vorschläge lassen sich – ohne auf Details einzugehen – folgendermaßen wiedergeben:
- 2.4.1 Bezüglich der in Ziffer 2.3.1 genannten Ziele:
- 2.4.1.1 die Auferlegung risikosensiblerer Kapitalanforderungen insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- 2.4.1.2 die Umsetzung der Bestimmungen unter besserer Berücksichtigung der tatsächlichen Risiken, denen die Banken ausgesetzt sind;
- 2.4.1.3 die Einführung einer verbindlichen Verschuldungsquote (LR⁶) in Höhe von mindestens 3 % zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute;
- 2.4.1.4 die Auferlegung einer verbindlichen strukturellen Liquiditätsquote (NFSR⁷), um die starke Abhängigkeit von einer kurzfristigen Finanzierung am Interbankenmarkt zu verringern und langfristige Finanzierungsrisiken zu senken;
- 2.4.1.5 Die Anforderung an global systemrelevante Institute⁸ (G-SRI⁹), die Eigenkapital sowie andere Instrumente, die bei einer Abwicklung Verluste tragen, in einer bestimmten Mindesthöhe halten müssen. Diese Anforderung, die mit dem Begriff „Verlustabsorptionsfähigkeit“ (TLAC¹⁰) bezeichnet wird, wird in das bestehende MREL-System¹¹ integriert, das für alle Banken gilt. Dies ermöglicht es der EU, systemrelevante, weltweit tätige Institute bei ihrem Ausfall besser abzuwickeln, während die Finanzstabilität gewährleistet und das Risiko für die Steuerzahler auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Ferner wird die Harmonisierung der Gläubigerrangfolge vorgesehen, sodass im Falle einer Gläubigerbeteiligung bei der Abwicklung von Banken einheitliche Ausgangsbedingungen herrschen.

⁵ Dabei handelt es sich auf keinen Fall um eine erschöpfende Nennung aller Maßnahmen.

⁶ Akronym des englischen Begriffs „Leverage Ratio“.

⁷ Akronym des englischen Begriffs „Net Stable Funding Ratio“.

⁸ Zurzeit würde diese Maßnahme 13 europäische Bankengruppen betreffen.

⁹ Akronym des englischen Begriffs „Global Systemically Important Institution“ (Bezeichnung in der CRR für G-SIB) (G-SIB, „Global Systemically Important Banks“, systemrelevante weltweit tätige Banken).

¹⁰ Akronym des englischen Begriffs „Total Loss Absorption Capacity“.

¹¹ Akronym des englischen Begriffs „Minimum Requirement for Eligible Liabilities and Own Funds“. Die deutsche Entsprechung lautet „Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“.

2.4.2 Bei den in Ziffer 2.3.2 (und in gewissem Maße auch bei den in Ziffer 2.3.4) genannten Zielsetzungen geht es darum:

2.4.2.1 die Kapazität der Banken für die Kreditvergabe an KMU und die Finanzierung von Infrastrukturprojekten zu erhöhen;

2.4.2.2 im Hinblick auf weniger komplexe, kleine Banken den Verwaltungsaufwand infolge einiger Vorschriften im Bereich Vergütung abzubauen, insbesondere für den Vergütungsaufschub und die Vergütung mit Instrumenten wie Aktien;

2.4.2.3 die Verhältnismäßigkeit von CRD-/CRR-Bestimmungen zu verbessern und dadurch kleinere, weniger komplexe Institute zu entlasten, da einige der aktuellen Anforderungen an die Offenlegung, Berichterstattung und komplexe Anforderungen an das Handelsbuch nicht durch aufsichtsrechtliche Überlegungen gerechtfertigt zu sein scheinen.

2.4.3 In Bezug auf die in Ziffer 2.3.3 genannten Zielsetzungen wird angestrebt:

2.4.3.1 unverhältnismäßige Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuchpositionen, einschließlich Positionen aus Marktmacher-Tätigkeiten, zu vermeiden;

2.4.3.2 die Kosten für das Begeben/Halten bestimmter Instrumente (gedeckte Schuldverschreibungen, Verbriefungsinstrumente hoher Qualität, öffentliche Schuldtitel, Derivate zu Sicherungszwecken) zu verringern;

2.4.3.3 mögliche Negativanreize für Institute zu vermeiden, die bei Transaktionen, die von zentralen Gegenparteien geclart werden, als Mittler für Kunden auftreten.

3. Bemerkungen und Kommentare

3.1 Allgemeine Überlegungen

3.1.1 Diese Vorschläge sind ohne jeden Zweifel begrüßenswert. Sie bedeuten eine weitere Ergänzung und Konkretisierung der wichtigen Maßnahmen, die nach der Krise zur Reform des Finanzsektors ergriffen wurden. Zugleich tragen sie der Tatsache Rechnung, dass Banken in Europa auch künftig eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und insbesondere in der Unternehmensfinanzierung spielen werden. Banken haben eine wichtige Funktion als Mittler auf den Kapitalmärkten und Bankkredite werden in Europa für Familien und Unternehmen und insbesondere für KMU auch künftig die wichtigste Finanzierungsquelle sein. Dies darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.

3.1.2 Der EWSA begrüßt zunächst die ganzheitliche und integrierte Vision, die dem Zustandekommen dieser Vorschläge zugrunde lag, wobei auch unterschiedliche wichtige gesellschaftliche Zielsetzungen und wünschenswerte Entwicklungen berücksichtigt wurden. Es ist eines der großen Verdienste, dass bei der Entwicklung der heutigen Vorschläge konkrete

Maßnahmen erarbeitet wurden, ohne die Prinzipien zu verleugnen. Denn das Eine darf nicht auf Kosten des Anderen gehen.

- 3.1.3 Angesichts des schwierigen und komplexen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergrunds und einer ganzen Reihe bevorstehender großer Herausforderungen bietet die Vereinbarung und Zusammenführung mehrerer wichtiger Ziele auf den unterschiedlichsten Ebenen ein nicht unerhebliches Potenzial, um in verschiedenen Bereichen Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigeren und gemeinsamen europäischen Zukunft zu erzielen. Dieser ausgewogene Ansatz trägt auch zur Rückgewinnung des Vertrauens bei.
- 3.1.4 Der EWSA begrüßt auch, dass die Ergebnisse der Sondierung¹² berücksichtigt wurden, da dies auf der einen Seite einen harmonischeren Ansatz und die Einbeziehung aller Beteiligten und auf der anderen Seite einen besser abgestimmten vielseitigeren Ansatz innerhalb der festgelegten Zielsetzungen ermöglichte.
- 3.1.5 Für den EWSA ist nach wie vor sehr wichtig, dass das Bankenwesen widerstandsfähig und hinreichend mit Kapital ausgestattet ist, weil dies die Voraussetzung und die Grundlage für den Erhalt der Finanzstabilität ist.
- 3.1.6 Nicht weniger wichtig sind Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und der effizienten Unternehmensfinanzierung, damit Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzschaffung maximal unterstützt werden können.
- 3.1.7 Zudem können diese Vorschläge dank ihres risikomindernden Charakters zur weiteren Realisierung der Bankenunion¹³ beitragen und sie sind in den Augen des EWSA ein Schlüsselement, das auch Fortschritte bei der Umsetzung der dritten Säule dieser Bankenunion, des europäischen Einlagensicherungssystems, ermöglicht. Die Bankenunion ist ihrerseits einer der Grundpfeiler der WWU, deren Verwirklichung rasch anzustreben ist. Außerdem kommen diese Vorschläge dem Aufbau der Kapitalmarktunion¹⁴ zugute, was einen weiteren Mehrwert bedeutet.
- 3.1.8 Diese Vorschläge sind ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Rückgewinnung des Vertrauens in den Finanzsektor und die Banken, aber noch nicht der letzte. Der EWSA hofft, dass die Erarbeitung künftiger Schritte vom selben Geist durchdrungen sein wird. Dies gilt insbesondere für die Fragen, die derzeit unter anderem im Rahmen der Vollendung des Basel-III-Regelwerks¹⁵ noch diskutiert werden¹⁶ und für die in relativ kurzer Zeit Ergebnisse erwartet werden. Auf jeden Fall kommt es darauf an, das Risiko im Sektor weiter zu verringern, ohne den europäischen Bankensektor unverhältnismäßig zu belasten.

12 [COM\(2016\) 855 final.](#)

13 [ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 21.](#)

14 [ABl. C 133 vom 14.4.2016, S. 17.](#)

15 Auch als Basel IV-Maßnahmen bezeichnet.

16 Die gilt unter anderem für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko und dem Kreditrisiko sowie die internen Modelle der Banken. Eine weitere unvollendete Baustelle des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ist die Definition von Länderrisikostandards. Dies muss auch auf internationaler und europäischer Ebene ins Blickfeld rücken.

- 3.1.9 Ferner scheint es auch wichtig, den internationalen Kontext im Auge zu behalten, vor allem weil sich nun gezeigt hat, dass manche Absprachen zur weltweiten Reform des Finanzsektors von Partnern außerhalb der EU anders bzw. weniger streng ausgelegt wurden. Die allumfassende Reformagenda, die von den G20 nach der Finanzkrise vereinbart wurde, darf nicht gefährdet werden oder weltweit zu allzu großen Unterschieden oder Zersplitterungen führen, die sich für die in der EU ansässigen Institute nachteilig auswirken würden.
- 3.1.10 Diese Vorschläge müssen dem Finanzsektor und den Akteuren auf jeden Fall genügend Klarheit und Sicherheit bieten. Ein diversifizierter Sektor mit korrekten Vergütungen, der in einem einheitlichen europäischen Raum agiert, muss die Möglichkeit haben, auch andere Herausforderungen anzugehen, z. B. in Bezug auf die technologischen und digitalen Entwicklungen, die niedrigen Zinsen und eine Reihe weiterer Probleme, die infolge der Krise auftraten, wie die notleidenden Kredite¹⁷ in manchen Ländern.
- 3.1.11 Zum Abschluss wiederholt der EWSA hier seinen früheren Standpunkt, dass auch das Schattenbankwesen bei der Regulierung berücksichtigt und in sie einbezogen werden muss. Zur Stärkung der Finanzstabilität müssen die damit verbundenen potenziellen Risiken künftig ebenfalls der Kontrolle und Aufsicht unterliegen. Gleichzeitig muss an alle Akteure des Finanzwesens dieselbe Messlatte angelegt werden und zwischen ihnen gelten.

3.2 *Aufsichtsrechtlicher Rahmen und diesbezügliche Maßnahmenvorschläge*

- 3.2.1 Der EWSA begrüßt, dass der aufsichtsrechtliche Rahmen und dessen weitere Ergänzung und Stärkung durch die verschiedenen Quoten und weitere, in den vorliegenden Vorschlägen vorgesehene Maßnahmen in den Mittelpunkt gerückt werden. Sie werden auf Zustimmung stoßen, vor allem, da sie ausreichend differenziert sind und unter anderem dafür gesorgt wird, dass die Unternehmensfinanzierung nicht unnötig behindert wird.
- 3.2.2 Der EWSA ist erfreut über das größere Augenmerk für die Rolle der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden in diesem Bereich und über den Willen, ihnen zusätzliche Möglichkeiten an die Hand zu geben und eine stärkere und bessere Harmonisierung der Vorschriften und Praktiken anzustreben. Dies ist nicht nur zur Vermeidung einer zu starken Ungleichbehandlung von Banken wichtig, sondern auch im Hinblick auf die umfassendere Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

3.3 *Abwicklungsrahmen*

- 3.3.1 Im Einklang mit seinen früheren Stellungnahmen begrüßt der EWSA, dass die Problematik der Systemrelevanz in den neuen Vorschlägen aufgegriffen wurde. Die Einführung der TLAC für die europäischen G-SRI im Rahmen der MREL mit einem allgemein anwendbaren Teil¹⁸

¹⁷ [ABl. C 133 vom 14.4.2016, S. 17.](#)

¹⁸ Sog. „Pillar 1 MREL Requirement“.

und einem individuellen Teil¹⁹ ermöglicht zugleich einen harmonisierten und maßgeschneiderten Ansatz.

3.3.2 Doch dies ist nicht genug. Wie seinerzeit dargelegt²⁰ müssen die vollständige Umsetzung von Basel III, der Finanzstabilitätsrat (FSB) sowie eine Lösung für systemrelevante Banken („too big to fail“) im Einklang mit internationalen Übereinkommen (G-20) auch in den kommenden Jahren ganz oben auf der Agenda stehen. Ziel muss auch künftig sein, die Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors zu stärken und zugleich zu verhindern, dass in Zukunft weitere öffentliche Mittel zur Bankenrettung eingesetzt werden müssen. Im Übrigen sollte weiter eruiert werden, wie sich der von den Banken gehaltene hohe Teil der Staatsschulden verringern lässt, um den Abwicklungsmechanismus leichter anwenden zu können.²¹ Das würde auch der Vollendung der Bankenunion zugutekommen.²²

3.3.3 Besonders erfreut ist der EWSA auch über den Vorschlag der Kommission einer stärkeren Harmonisierung der Rangordnung der Gläubiger durch die Schaffung einer neuen Vermögenskategorie in der Anwendung des Systems der Gläubigerbeteiligung, um gleiche Ausgangsbedingungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten²³.

3.4 **Maßnahmen für eine bessere Finanzierung der Realwirtschaft und insbesondere von KMU**

3.4.1 Natürlich ist es sehr begrüßenswert, dass die verschiedenen geplanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Finanzierung der Realwirtschaft geprüft wurden und dass die nötigen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Kreditvergabekapazität der Banken zu verbessern.

3.4.2 Insbesondere zeigt sich der EWSA erfreut, dass die Kreditvergabe an KMU, die das Rückgrat der europäischen Wirtschaft sind und bleiben, einen hohen Stellenwert hatte. KMU sorgen für Investitionen und Arbeitsplätze.

3.4.3 Dies gilt besonders für die Fortsetzung und weitere Ausweitung des „KMU-Unterstützungsfaktors“. Der EWSA dringt darauf, dass gründlich untersucht werden muss, ob dieser Faktor nicht großflächiger eingesetzt werden kann – um möglichst viele Kredite für die KMU zu erreichen. Ebenso fordert der EWSA, dass die Kommission weitere Anstrengungen zur Stärkung der Wirtschaft derjenigen Mitgliedstaaten unternimmt, die meisten durch die Wirtschaftskrise geschwächt wurden.

3.4.4 Zudem ist der EWSA ist der Ansicht, dass vergleichbare Anstrengungen zugunsten der Sozialwirtschaft und der in diesem Bereich tätigen Akteure unternommen werden sollten. Insbesondere könnte ein „Unterstützungsfaktor für Sozialunternehmen“ geschaffen werden.

¹⁹ Sog. „Pillar 2 MREL Add-on Requirement“.

²⁰ [ABI. C 451 vom 16.12.2014, S. 10.](#)

²¹ Siehe u. a. https://ec.europa.eu/epsr/publications/five-presidents-report-series/further-risk-reduction-banking-union_en.

²² [ABI. C 271 vom 19.9.2013, S. 8.](#)

²³ Siehe EWSA-Stellungnahme ECO/429 „[Reform des Bankensektors – Insolvenzrangfolge](#)“. Noch nicht veröffentlicht.

3.5 *Weiterer Aufbau der Kapitalmarktunion*

3.5.1 Obwohl dies nicht die wichtigste Komponente ist, begrüßt der EWSA den Stellenwert, den der weitere Aufbau der Kapitalmarktunion in den jetzt vorliegenden Vorschlägen einnimmt.

3.5.2 Im Einklang mit früheren Stellungnahmen²⁴ zu diesem Thema vertritt der EWSA die Ansicht, dass der Regulierungs- und Aufsichtsrahmen den Stärken der Kapitalmärkte jede erdenkliche Chance auf Entfaltung bieten und die Schwächen, wie etwa das Eingehen übermäßiger und überzogener Risiken, begrenzen muss. Das neue System muss gegen die negativen Auswirkungen eventueller weiterer Krisen gewappnet sein. Das setzt ebenfalls mehr Konvergenz und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der mikro- und makroprudenziellen Aufsicht voraus – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

3.6 *Verhältnismäßigkeit und Verringerung der Verwaltungskosten*

3.6.1 Zunächst möchte der EWSA die grundlegende Bedeutung der Notwendigkeit des Bestehens einer diversifizierten Bankenlandschaft noch einmal bekräftigen.²⁵ Sie dient nicht nur der Stabilität, sondern macht es auch möglich, optimal auf die Sorgen und Bedürfnisse aller einzugehen, ob Sparer, Anleger, Verbraucher oder Unternehmer.

3.6.2 Erst einmal ist der EWSA sehr erfreut, dass aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, den er zuvor als das größte Problem für kleine, weniger komplexe Banken bezeichnet hat²⁶, in die aktuellen Vorschläge eine Reihe konkreter Punkte aufgenommen wurde.

3.6.3 Der EWSA ist allerdings der Ansicht, dass die Lage dieser Banken nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Die aktuellen Vorschläge tragen den Besonderheiten und Möglichkeiten derartiger Institute nur unzureichend Rechnung.

3.6.4 Der EWSA vertritt die Ansicht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit statt wie bisher fragmentarisch und eingeschränkt strukturierter und weiterreichend zur Anwendung kommen sollte.

3.6.5 Insbesondere sollten für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht nur die Größe der betreffenden Institute, sondern auch die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: i) die besonderen Merkmale der verschiedenen Geschäftsmodelle, ii) die verschiedenen institutionellen Formen dieser Banken und iii) die spezifischen Ziele, die die verschiedenen auf dem Markt aktiven Finanzinstitute anstreben.

3.6.6 Diesen Instituten dürfen keine unverhältnismäßig schweren Verpflichtungen oder Belastungen auferlegt werden. Allerdings ist mehr Flexibilität in Bezug auf bestimmte spezifische Aspekte

²⁴ [ABl. C 133 vom 14.4.2016, S. 17.](#)

²⁵ [ABl. C 251 vom 31.7.2015, S. 7.](#)

²⁶ [ABl. C 251 vom 31.7.2015, S. 7.](#)

wie Berichtspflichten angezeigt. Zusätzliche Bestimmungen zur Verringerung ihres Verwaltungsaufwands sollten sorgfältig geprüft werden.

3.6.7 Außerdem müssen für alle derartigen Institute unabhängig von ihrer Rechtsform gleiche Bedingungen geschaffen werden.

3.6.8 Generell befürwortet der EWSA im Einklang mit den zu beachtenden Grundsätzen und sofern die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, schnell und adäquat einzuschreiten, die weitestmögliche Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowohl hinsichtlich der Zahl der Institute, die davon profitieren können, als auch hinsichtlich der Bereiche und Themen, für die es angewandt wird.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1 Wegen der Bedeutung einer konkreten und angemessenen Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es notwendig, den Finanzinstituten genügend Zeit für die Umsetzung der neuen Regeln zu geben. Dies erfordert eine schnelle Ausarbeitung der technischen und ausführungstechnischen Standards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde oder eine vorgesehene Umsetzungsfrist, die erst anläuft, wenn alle Details der Regelung von diesen Behörden ausgearbeitet wurden.

4.2 Um die möglicherweise durch das Inkrafttreten des neuen IFRS 9²⁷ entstehenden negativen Auswirkungen auf die Finanzierung der Realwirtschaft zu verhindern und zu neutralisieren, plädiert der EWSA dafür, rasch die rechtlichen Übergangsmaßnahmen umzusetzen, die zu diesem neuen internationalen Rechnungslegungsstandard vorgesehen werden.

Brüssel, den 30. März 2017

Georges DASSIS

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

²⁷

Verordnung (EU) 2016/2067 der Kommission vom 22. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 9 ([ABL L 323 vom 29.11.2016, S. 1](#)).